



Geschäfts- und Reisebedingungen_18

1. Jagdprotokoll

Das Jagdprotokoll ist die einzig anerkannte Grundlage für die Endabrechnung. Dieses muss in Deutsch und in der Landessprache oder in einer für den Jagdveranstalter und Jagdgast verständlichen Sprache abgefasst werden. Im Jagdprotokoll müssen alle erbrachten Leistungen, Anzahl der Abschüsse und Stärke der Trophäen eingetragen werden. Fehlschüsse, Anschweissen und Gründe für einen eventuell nicht erfüllten Abschuss sowie besondere Leistungen sind ebenfalls unbedingt im Jagdprotokoll zu vermerken. Mit der Unterschrift bestätigt der Jäger die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Jagdprotokoll eingetragenen Angaben. Das Jagdprotokoll ist ferner die einzig anerkannte Grundlage für ev. Reklamationen. Beanstandungen müssen unbedingt sofort vor Ort dem Veranstalter oder dem Leistungsträger mitgeteilt werden. Jede Beanstandung (auch wenn diese sofort vor Ort geklärt wird) muss im Jagdprotokoll eingetragen werden. Nicht im Jagdprotokoll eingetragene Reklamationen, Beanstandungen oder Forderungen können nicht anerkannt werden.

2. Buchungs- Bearbeitungs- und Zahlungsbedingungen

Die Reservierung einer Jagdreise sowie die weiteren Vermittlungen sind von dem rechtsverbindlich unterzeichneten Jagdreiseanmeldeformular/Vertrag abhängig. Auch eMail Reservierungen sind für uns rechtsverbindlich. Sämtliche Abreden und Sonderwünsche sollen darin schriftlich erfasst werden. Die Organisationsgebühren des Jagdreisebüros sowie die Anzahlung laut Angebot, werden mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung fällig. Nach Eingang der Zahlung, ist die Buchung der Jagdreise verbindlich und wir beginnen mit der Organisation der Jagdreise. Der geleistete Betrag wird, abzüglich der Organisationsgebühr des Jagdreisebüros, bei der Abschlussrechnung (Gesamtrechnung) abgezogen. Der Restbetrag muss spätestens 60 Tage vor Antritt der Reise überwiesen werden. Die Endabrechnung der Jagd (Abschussgebühren und Sonstiges) erfolgt gemäss Angebot bzw. Jagdreiseanmeldeformular und des im Revier ausgestellten Jagdprotokolls und muss in bar und in der im Angebot angegebenen Währung vor Ort beglichen werden (sofern im Angebot nicht anders vermerkt). Eventuelle Flugkosten werden bei Rechnungsstellung durch das Reisebüro fällig.

Für Unterlagen, die weniger als 15 Tage vor Reiseantritt bei uns eingehen (massgebend ist das Datum unseres Posteingangsstempels) wird eine Eilbearbeitungsgebühr von CHF 250.00/€ 250.00 erhoben. Überweisungen sind so zu veranlassen, dass sie für den Empfänger spesenfrei sind. Jagdpreise, Abschussgebühren und weitere Kosten basieren auf den im Angebot angegebenen Währungen und werden dementsprechend in Rechnung gestellt. Preis-, Kurs- und Programmänderungen bleiben vorbehalten. Wir behalten uns vor, für bestimmte Reisen und Einzelleistungen abweichende Zahlungsbedingungen mit dem Reisenden zu vereinbaren.

3. Geschenkgutscheine

Geschenkgutscheine werden nicht rückerstattet. Solche können aber an Drittpersonen weitergegeben werden, sofern die Jagdreisen über «capra ADVENTURES» gebucht werden.

4. Leistungen- und Preisänderungen

Wir werden den Reisenden über jegliche Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnisnahme unterrichten. Beginnt eine Reise später als vier Monate nach Vertragsabschluss, ist „capra ADVENTURES“ berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, soweit diese auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren. Über eine Änderung des Reisepreises werden wir den Reisenden bis spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt unterrichten.

5. Umbuchungen und Stornierungsbedingungen

Die Bearbeitungsgebühren werden immer erhoben, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt (egal aus welchen Gründen), auch bei Umbuchung der Reise oder sonstigen Gründen. Anfallende Zusatz- oder Stornierungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Sobald ein Kunde im Revier eine Umbuchung wünscht (nach Inanspruchnahme der Reise), wird eine zusätzliche Umbuchungsgebühr durch «capra ADVENTURES» über CHF 250.00/€ 250.00 verrechnet.

Beim Rücktritt durch den Reisenden gilt folgende Entschädigung als vereinbart:

- Bei Reiserücktritt innerhalb von 60 Tagen vor Reiseantritt werden 100% der Reisekosten fällig.
- Bei Reiserücktritt innerhalb von 61 Tagen bis 90 Tagen vor Reiseantritt werden 50% der Reisekosten fällig.

CAPRA ADVENTURES

Kapellstrasse 26 CH-2540 Grenchen

fon +41 32 654 60 66 fax +41 32 654 60 61 mail@capra-adventures.com www.capra-adventures.com

- Bei Reiserücktritt vor 91 Tagen sind lediglich die Aufwendungen, Lizenzen, etc. fällig.
- Bei Reiseverschiebung auf das Folgejahr, entsteht eine Umbuchungsgebühr in der Höhe von CHF 250.00/€ 250.00, zuzüglich allfällige Lizenzgebühren.

6. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Jagdveranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, falls die Durchführung der Reise als Folge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer aussergewöhnlicher Zustände wie z.B. Krieg, Streik oder Vorfälle wie innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung, unvorhersehbare Umwelteinflüsse, Naturkatastrophen usw. die Organisation unmöglich macht.

- Sollten die Jagdreisetermine durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Schnee, Nebel, usw.) vor Ort geändert werden, gehen Mehrkosten, wie z.B. längerer Aufenthalt zu Lasten des Kunden.
- Wird die fällige Restzahlung nicht termingerecht 60 Tage vor Antritt der Reise überwiesen, so hat «capra ADVENTURES» das Recht, die Jagd zu stornieren und die Anzahlung verfällt.

7. Reisebedingungen und Haftung

- Die Jagdreiseanmeldung/Vertrag beinhaltet die Daten des Buchungsantrages, die Reisebedingungen sowie Bedingungen des Jagdveranstalters oder anderer Leistungsträger. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach unserer Leistungsbeschreibung auf der Jagdreiseanmeldung/Vertrag, Angebot, Jagdreiseprogramm sowie unseren weiteren Reiseunterlagen. Zusätzliche Abreden bedürfen der Schriftform.
- «capra ADVENTURES» haftet für eine ordnungsgemässe Vermittlung, nicht jedoch für die vom Jagdveranstalter oder andere Leistungsträger zu erbringenden Leistungen (z.B. auch bei Flugbuchung etc.). «capra ADVENTURES» ist bei allen Flugbuchungen nicht Vertragspartei. Hier gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften.
- Für Jagdunfälle oder weitere Unfälle übernimmt «capra ADVENTURES» keine Haftung. Der Kunde hat hierfür eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Deckungsschutz sich auch auf Jagdreisen im Ausland erstreckt.
- «capra ADVENTURES» haftet weiter nicht für Unglücksfälle, Gepäckverlust, Beschädigungen, Verspätungen, Schäden und Aufwendungen aus höherer Gewalt. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften, insbesondere Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung eines Landes, auch wenn der Reisende «capra ADVENTURES» mit der Besorgung beauftragt hat.
- «capra ADVENTURES» haftet nicht für fehlerhafte Angaben durch den Reisenden, welche für die Visa-Beantragung, Flugbuchungen u.s.w. benötigt werden.
- Nimmt der Jagdkunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so besteht grundsätzlich kein Erstattungsanspruch. In diesem Fall wird sich «capra ADVENTURES» lediglich um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Versicherungen

Für Versicherungen ist jeder Reiseteilnehmer selbst verantwortlich (z.B.: Auslandskrankenversicherung/ Reiseunfallversicherung / Jagdreisehaftpflichtversicherung / Reiserücktrittskostenversicherung / Reisegepäckversicherung / Diebstahlversicherung). Der Jagdgast ist selbst verpflichtet, vor Antritt der Jagdreise eine Auslands-Jagdhaftpflichtversicherung für das betreffende Jagdland abzuschliessen. Eine solche ist obligatorisch. Falls Sie keinen eigenen Versicherungsschutz haben (z.B. ETI-Schutzbrief von TCS), empfiehlt «capra ADVENTURES» den Abschluss einer Annullationskosten- / Rückreisekostenversicherung. Diese Versicherung soll allfällige Annullationskosten resp. Rückreisekosten in Zusammenhang mit der Jagd- bzw. Flugreise decken, welche im Falle einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Todesfalles (in der Familie) eintreten können. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ist unbedingt empfehlenswert!

9. Besonderheiten bei Transporten von Waffen und Munition

Der Jagdkunde ist besonders bei der Jagdreise ins Ausland für die Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere was den sicheren Transport und die Beibringung der formellen Voraussetzungen für die Einreise mit Waffen/Munition ins Ausland angeht, selbst verantwortlich. Mit der Vermittlung einer Jagd/Reise bzw. mit dem Zustandekommen eines Jagd-/Reisevertrages besteht zwischen «capra ADVENTURES» und dem/den betroffenen Kunden Einigkeit dahingehend, dass das Fehlen der eigenen Jagdwaffe am Ort der Jagdveranstaltung keinen Grund zur Minderung des Reisepreises bzw. zur Kündigung der Reise darstellt, soweit «capra ADVENTURES» innerhalb einer

angemessenen Frist von 2 Tagen dem Kunden am Ort der Jagdveranstaltung eine geeignete Ersatzwaffe zur Verfügung stellen kann.

10. Jagdrechtliche Vorschriften des Gastlandes

Jeder Kunde ist verpflichtet, die im Jagdland verbindlichen Vorschriften anzuerkennen. Dies trifft auch für die Bewertung der Trophäen zu. Bei Nichtbeachtung der Jagdvorschriften ist der Jagdveranstalter berechtigt, die Jagd ohne Regressansprüche des Kunden abzubrechen. Falls der Kunde während der Schonzeit oder gegen das ausdrückliche Verbot des Pirschführers bzw. Veranstalters der betreffenden Jagd oder in dessen Abwesenheit Wild erlegt, wird eine zusätzliche Strafgebühr auf den Abschuss erhoben. Die Höhe der Strafgebühr ergibt sich grundsätzlich aus dem Prospekt und ist zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten.

11. Eigentum an Decke und Wildbret von erlegtem Wild

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Jagdkunde kein Eigentum an Decke und Wildbret des von ihm erlegten Wildes.

12. Trophäeneinfuhr

«capra ADVENTURES» haftet in keinem Fall für die Möglichkeit, erlegte Trophäen in das Heimatland des Erlegers einführen zu können. Es ist allein Aufgabe des Kunden, dafür die notwendigen veterinärämtlichen Bescheinigungen zu beschaffen und dafür zu sorgen, dass sich die Trophäen auch in einem solchen Zustand befinden, der eine legale Einfuhr ermöglicht. Insbesondere ist die Notwendigkeit von Einfuhrerlaubnissen für solche Arten zu beachten, die in der Liste des Washingtoner Artenschutz-Abkommens (WAA) für bedrohte Tiere erfasst sind. Jeder Erleger ist selbst für diese Einfuhrerlaubnis verantwortlich.

13. Einfuhr von ungegerbten Bälgen

Die Einfuhr von ungegerbten Bälgen bedarf grundsätzlich einer veterinärrechtlichen Genehmigung, für deren Einholung der betreffende Jäger selbst verantwortlich ist.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Jagdkunde/Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Jagd-kunde/Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden verjähren in 6 Monaten.

15. Sonstiges

Während der Ausübung der Jagd ist der Jagdgast verpflichtet, die Anweisungen des Jagdleiters zu beachten und nur auf dasjenige Wild zu schießen, welches der Jagdleiter vorherbestimmte. Falls der Jagdgast Wild erlegt (oder anschweisst), ohne für den Schuss die Bewilligung des Jagdleiters bekommen zu haben, kann eine Entschädigung bis zur doppelten Abschussgebühr zu bezahlen sein. Angeschweisstes/Beschossenes Wild und nicht gefunden, gilt als erlegt. Der Jagdleiter bestimmt das Trophäenentgelt.

«capra ADVENTURES» haftet grundsätzlich nicht dafür, dass der Kunde ggf. gebuchte Wildarten auch tatsächlich erlegt oder erlegen kann. «capra ADVENTURES» wird sich lediglich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns darum bemühen, dem Kunden den vertraglich vereinbarten Abschuss zu ermöglichen. Abweichende Regelungen im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

16. Schlussbemerkung

«capra ADVENTURES» lässt größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl der Gebiete und Veranstaltungen sowie der Beratung seiner Kunden walten. Es kann keine Garantie für Wildbestände, Trophäenqualitäten und Jagderfolge gegeben werden. Die Angaben von «capra ADVENTURES» beziehen sich ausschließlich auf Erfahrungen der Mitarbeiter und Kunden und stellen die persönliche Einschätzung des zuständigen Jagdreiseberaters dar. Die von «capra ADVENTURES» angebotenen Jagden finden vorwiegend in freier Wildbahn statt, die Gebiete unterliegen vielen, von uns nicht einschätzbaren Unabwägbarkeiten (Witterungsverhältnisse vor und während der Jagd); dies gilt auch für den Jagdverlauf (Kondition und Schießfertigkeit des Gastes). Viele der Jagden finden in abgelegenen Gebieten statt, in denen ein gewisser – oft erheblicher – Mangel an Komfort in Kauf genommen werden muss.

Bedenken Sie, dass der Jagderfolg zu einem großen Teil auch von Ihrem Einfühlungsvermögen in fremde Mentalitäten, von Ihrer Passion und Einsatzbereitschaft abhängig ist.

Nichtjagende Begleitpersonen sollten wissen, dass ihre Bedürfnisse hinter jagdliche Belange gestellt werden und die Jagdbegleitung nur möglich ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Des Weiteren gelten auch die allg. Geschäftsbedingungen des Jagdpartners, wo die Jagd veranstaltet wird.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Solothurn in der Schweiz. Anwendbar ist schweizerisches Jagdrecht und Recht. Der Reisende bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Jagdreiseanmeldung resp. mit der Zahlung der Rechnung, mit den Bedingungen und Angaben im Jagdreiseanmeldeformular/Vertrag, im Angebot- und Jagdreiseprogramm einverstanden zu sein.